



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum

Freisen, Joseph

Würzburg, 1924

IV. Der privatrechtliche Charakter der staatlichen Verpflichtungen.
Zulässigkeit des Rechtsweges

urn:nbn:de:hbz:466:1-31013

IV. Der privatrechtliche Charakter der staatlichen Verpflichtungen aus der Säkularisation. Zulässigkeit des Rechtsweges.

Auch über den Charakter der dem Staat durch die Säkularisation überkommenen Ausstattungspflicht und als Folge daraus über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit des Rechtsweges vor den bürgerlichen Gerichten herrscht Streit. Ist die dem Staat überkommene Pflicht eine privatrechtliche, dann ist auch der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten zulässig.

Über diesen privatrechtlichen Charakter kann m. E. kein Zweifel sein. Das kirchliche Vermögen ist in der Regel durch Stiftungen entstanden. Das Stiftungsgeschäft die Zuwendungen unter Lebenden und von Todeswegen gehörten stets und auch heute noch dem bürgerlichen Recht an.

Die Gegner dieser Ansicht berufen sich auf den öffentlich rechtlichen Charakter des RDHschlusses und behaupten den öffentlich rechtlichen Charakter aller mit demselben zusammenhängenden Verpflichtungen, woraus des weiteren die Unzulässigkeit des Rechtsweges vor den ordentlichen Gerichten folge. Eine solche Berufung erfolgte seitens des preußischen Fiskus in einem Prozeß desselben gegen die katholische Kirchengemeinde zu Medebach vor dem Oberlandesgericht zu Hamm (Urteil vom 4. Juli 1914), nachdem bereits am 6. März 1914 Geheimrat Dr. Lezius, welcher im Auftrage des Kultusministeriums diese Sachen bearbeitet, ein derartiges Gutachten erstattet hatte. Das Oberlandesgericht Hamm trat dieser Ansicht nicht bei und begründete das unter anderem damit, daß „nach einer langjährigen Gerichtspraxis bei Ansprüchen der vorliegenden Art unbedenklich der Rechtsweg zugelassen worden ist, wie aus zahlreichen Entscheidungen des Reichsgerichts hervorgeht“. Das Reichsgericht schloß sich in diesem Punkte der Auffassung des Oberlandesgerichts Hamm an und verwarf die weitere Ausführung des Fiskus, daß „der Staat nicht in die gleiche Rechtstellung des

Klosters eingetreten, somit nicht Universalnachfolger desselben geworden sei“.

Allerdings hat der RDHschluß öffentlich-rechtlichen Charakter, damit aber gehören nicht alle auf demselben fußenden Rechtsverhältnisse dem öffentlichen Recht an. Jede Korporation des öffentlichen Rechts ist in zweifacher Eigenschaft einzuschätzen, einmal als Subjekt von öffentlichen Rechten und sodann als Subjekt von Privatrechten. In der ersten Eigenschaft ist der Staat Inhaber der Majestäts- und Hoheitsrechte (der Staat als Gesellschaft zur Verwirklichung des Staatszweckes), in der zweiten Eigenschaft tritt der Staat als Fiskus auf (der Staat als Erwerbsgesellschaft oder als Subjekt des Privatrechts). In erster Eigenschaft gibt es für den Staat und sein Oberhaupt keinen Richter; niemand kann für Nachteile, welche ihm durch Regierungshandlungen (Ausübung von staatlichen Hoheitsrechten) entstehen, Ersatz fordern; in zweiter Eigenschaft bleibt der Staat Rechtssubjekt wie jede andere Privatperson, und unterstehen seine Handlungen der Judikatur vor den ordentlichen Gerichten. Daher ist eine Klage auf Anfechtung der im Wege der Säkularisation erfolgten Einziehung vom Kloster- etc. Vermögen ausgeschlossen. Denn es handelt sich hier um die Ausübung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Wohl aber ist eine Klage, und zwar vor den ordentlichen Gerichten, zulässig, wenn es sich um die Erfüllung von privatrechtlichen Pflichten, welche auf den säkularisierten Gütern haften, handelt.

Eine solche privatrechtliche Verpflichtung liegt in der Stiftung eines Kirchenamtes, welches mit einem Kloster etc. verbunden ist, sei es ohne, sei es infolge von Inkorporation, denn in beiden Fällen soll das mit dem Kirchenamt verbundene Vermögen nach dem Willen des Stifters zur Unterhaltung des Amtes dienen. Auch hier wird durch den Umstand, daß das Kirchenamt eine Institution des öffentlichen Rechts (hier Kirchenrechts) ist, der privatrechtliche Charakter des gestifteten Vermögens ebensowenig aufgehoben, als das beim Staate der Fall ist, wenn er als Fiskus, d. h. auf dem Gebiete des Privatrechts, auftritt.

Der Staat wird im Falle einer Klage auf Erfüllung solcher Verpflichtungen nicht als Obrigkeit (auf Grund seiner staatlichen Hoheitsrechte), sondern als Fiskus in Anspruch genommen. Derartige Verpflichtungen haben zwar einen öffentlich rechtlichen Ursprung (RDHschluß), bleiben aber privatrechtlichen Inhalts und gehören somit vor die ordentlichen Gerichte¹⁾.

Das ist seit 90 Jahren konstante Praxis der preußischen bzw. deutschen Rechtsprechung gewesen. Zwei Urteile des preussischen Kompetenzgerichtshofes in Sachen der Propsteigemeinde zu Erfurt und der Propsteigemeinde zu Magdeburg vom 12. Mai 1823 haben demgegenüber betreffs Zulässigkeit des Rechtsweges aus der Säkularisation völlig neue der bisherigen Theorie und Praxis ganz entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt. Das Nähere folgt unter B. V.

V. Die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Eine große Rolle in den Säkularisationsprozessen spielt seit kurzem die preußische Kabinettsorder vom 25. Sept. 1834.

Während früher die Gerichte den Staat für Rechtsansprüche aus der Säkularisation haftbar machten auf Grund

¹⁾ Schmitt, Staat und Kirche S. 58ff. Nies, die Kirchenbaulast S. 62ff. Hinschius, Preuß. KR. (1884) S. 445f. Koch Allg. LR. f. die Preuß. Staaten (1878). Bd. I. S. 63 Anm. 88 (zu § 80 der Einleitung d. ALRs.). ALR. II. 6 § 201: „Gegen diejenigen, welche Forderungen an die erloschene Gesellschaft haben, tritt der Staat an die Stelle derselben“ — gilt auch für den Fall der Säkularisation. Vgl. auch J. B. Sägmüller, Der Rechtsanspruch der kathol. Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates (1913) wo auch die umfangreiche Literatur über diesen Gegenstand angegeben ist. Förster, Die Preuß. Gesetzgebung über die Vermögensverwaltung in den kath. Kirchengemeinden und Diözesen (1913⁹) bemerkt S. 196⁹ zu § 1 al. 2 des Ges. betr. die Erhebung von Kirchensteuern vom 14. Juli 1905: „Insbesondere gehört zu den „speziell Verpflichteten“ auch der Fiskus als Rechtsnachfolger der säkularisierten Klöster, denen Kirchen und Kapellen mit der Wirkung der Verpflichtung zur Bestreitung aller Ausgaben derselben inkorporiert gewesen sind. R. Ger. v. 23. April 1907, Gruchots Beiträge 51, 1131“